

**Drittes Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD)
Vom 27. November 2024**

Begründung:

Anlass für die vorgeschlagenen Änderungen im Ausführungsgesetz zum MVG-EKD sind überwiegend Änderungen des MVG-EKD durch die Synode der EKD im Herbst 2023 (ABl. EKD S. 160). Diese werden soweit erforderlich im Ausführungsgesetz nachvollzogen.

Zu 1:

Redaktionelle Änderung: Der Titel des MVG-EKD hat sich bereits vor einiger Zeit geändert, die Zusatzbezeichnung „Zweiten“ ist entfallen.

Zu 2:

Der Verweis auf „diesen Absatz“ in § 5 Abs. 3 S. 2 beruht auf einer nicht korrigierten Übernahme des Textes bei der Änderung des AG.MVG 2015. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Regelung der Mitarbeitervertretungen für landeskirchliche Dienststellen in einen eigenen Absatz überführt. Verwiesen werden sollte auf die Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen bzw. eigene Mitarbeitervertretungen von Dienststellen, die nunmehr in Absätze 1 und 2 geregelt werden und denen landeskirchliche Mitarbeitende durch Verordnung zugeordnet werden können.

Zu 3:

Mit der Einfügung des Satzes 3 wird die vorherige Anzeigepflicht von Kosten gem. § 30 Absatz 2 S. 2 MVG-EKD n.F. in das Ausführungsgesetz übernommen. Da sich diese nicht auf Gerichts- oder Einigungsstellenkosten bezieht, wird dieser Tatbestand gesondert in einen neuen Satz 5 aufgenommen und auf Satz 3 verwiesen.

Zu 4:

Die Formulierung einer „soll“-Regelung für eine Vereinbarung über die Freistellung der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung entspricht dem neuen § 54 Absatz 2 Satz 3 MVG.EKD sowie der bisherigen Praxis in der Landeskirche.